

Satzung mit Änderungen

des Kreishandballverbandes Steinburg e.V.

(i.d. Fassung vom 26.04.2024)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

Der Verband führt den Namen Kreishandballverband Steinburg e.V. (KHV). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen.

Der Sitz des KHV ist in 25524 Itzehoe.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der KHV ist Mitglied des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) und des Kreissportverbandes Steinburg e.V. (KSV)

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der KHV ist die Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine im Kreis Steinburg. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege, Förderung und Entwicklung des Handballsports auf breitester Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts,
- b) Vertretung seiner Mitglieder im HVSH,
- c) Vertretung der Interessen des Handballsports im KSV und
- d) Vertretung gegenüber öffentlichen Institutionen.

Der KHV ist weltanschaulich, parteipolitisch und rassistisch neutral. ~~Jedes Amt ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.~~ Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus, Diskriminierung sowie gegen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ergreift konkrete Maßnahmen, um diese zu verhindern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des KHV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

Der Ersatz von Spesen und Auslagen gilt nicht als Zuwendung in dieser Vorschrift.

Ein Auslagenersatz ist nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften zulässig.

Alle durch den Verbandstag in ein Amt Gewählten sind ehrenamtlich tätig.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Für den KHV und seine Mitglieder gelten die

- a) Satzung des KHV, hilfsweise die Satzung des DHB und des HVSH.
- b) Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Finanz- und Gebührenordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung, sowie die Entscheidungen der zuständigen DHB- und HVSH-Organe.
- c) Jugendordnung, Gebührenordnung, Spesen- und Reisekostenordnung, Ehrungsordnung, Turnierbestimmungen des HVSH, die Zusatzbestimmungen des HVSH zu den Ordnungen und den Richtlinien des DHB.

Die Satzung und die weiteren Entscheidungen des KHV sowie die Beschlüsse der Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind verbindlich.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in den Ordnungen (§ 4 Rechtsordnung) und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von der Rechtsinstanz, dem Vorstand und den Spielleitenden Stellen des KHV im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:

- a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 30 Monaten,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafe von 25,00 € bis zu 1.000,00 €.
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - jj) Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - kk) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren.
- b) Geldbußen gegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 3.000,00 €.
- c) Maßnahmen der Spielaufsicht oder der Spielwiederholung.
- d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen und anderen Bestimmungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.

Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.

Der Kassenwart kann säumigen Vereinen schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle über die Sperre. Die Sperre erlischt sieben Tage nach Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle.

Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.

Werden Handballabteilungen oder -mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperre ausgenommen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der KHV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Vereine, die Handballmannschaften für den Spielbetrieb im Bereich des ~~Kreises Steinburg~~ **KHV Steinburg (auch kreisgrenzenübergreifend)** angemeldet haben.

Bei Nichtmeldung von Mannschaften für den Spielbetrieb ruht die Mitgliedschaft des Vereins.

Ehrenmitglieder sind die nach § 9 ernannten Personen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Verbandstag auf Antrag. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des KHV zu richten. Dem Antrag sind eine etwaig vorhandene Satzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie eine Erklärung, dass die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DHB, des HVSH und des KHV anerkannt werden, beizufügen. Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand des KHV. Eine vorläufige Aufnahme wird durch die Bestätigung des Verbandstages in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

Ein Wechsel von Vereinen in einen anderen Kreis im HVSH-Bereich kann nur mit Zustimmung des abgebenden Kreises erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung,
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss,

Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann vorläufig durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt wird,
- b) seinen gegenüber dem KHV bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der endgültige Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes muss durch den Verbandstag bestätigt werden.

§ 9 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Verbandstag kann auf Antrag Personen, die sich um den Handballsport oder den KHV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Antragsberechtigt ist der Vorstand.

Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz **und beratende Stimme** im Vorstand. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag **jeweils** Sitz **und beratende Stimme**.

III. Recht und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

Die ordentlichen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Förderung und der Weiterentwicklung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Regelung oder der Beschlussfassung durch die übergeordneten Verbände vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen des KHV teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken. Sie sind ferner berechtigt, sich vom KHV beraten und ihre Interessen vertreten zu lassen.

§ 11 Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des KHV, sowie der übergeordneten Verbände und ihrer Organe, Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen,
- b) an allen satzungsgemäßen und den vom KHV beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) die Urteile und die Beschlüsse der übergeordneten Rechtsinstanzen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
- d) festgesetzte Abgaben zu entrichten,
- e) die beauftragten Vertreter übergeordneter Verbände an ihren Verbands- bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 12 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

Organe des KHV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Vorstand,
- c) der Jugendtag und
~~das Kreissportgericht.~~

Kommissionen und Ausschüsse sind:

- d) der Jugendausschuss,
- e) die Spielkommission und
- f) der Schiedsrichterausschuss.

Weitere Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise können für einzelne oder ständige Aufgaben durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.

Gewählte und berufene Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise, die aus mehr als drei Personen bestehen, müssen mit mindestens zwei Geschlechtern und mindestens einer Person unter 34 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl) besetzt sein.

V. Verbandstag

§ 13 Termin, Wahlperiode

Der ordentliche Verbandstag findet alle 2 Jahre statt.

Der Verbandstag ist terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Verbandstag des HVSH fristgerecht vorgelegt werden können.

Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Einberufung

Der Verbandstag wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche **amtliche Bekanntmachung der** Einberufung muss sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages erfolgen. Die Tagesordnung, die Berichte, die Jahresabschlüsse, die Haushaltspläne und die Anträge müssen den Mitgliedern, dem Vorstand sowie den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher **auf elektronischem Wege** zugehen **und auf der Internetseite des KHV Steinburg – www.khv-steinburg.de - zugänglich gemacht werden.**

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Delegierten der Vereine,
- c) den Ehrenvorsitzenden,
- d) den Ehrenmitgliedern und
- e) den Kassenprüfern.

§ 16 Stimmrecht

Beim Verbandstag haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Vorstandes und
- b) die Delegierten der Vereine.

Die Stimmenzahl der Vereine richtet sich nach der Summe der am ~~Meisterschaftsbetrieb~~ **Spielbetrieb** der laufenden Saison teilnehmenden Mannschaften. Jeder Verein hat für angefangene drei dem KHV gemeldete **n** Mannschaften eine Stimme.

Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der Vereine zulässig, jedoch darf jeder Delegierte höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Eine Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Verbandstag auf mehrere Funktionen beruht, ist nicht zulässig.

Das Stimmrecht der zu wählenden Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Gewählte sind unmittelbar nach ihrer Wahl stimmberechtigt.

§ 17 Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Kreisangelegenheiten, außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer der Rechtsinstanz.

Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers,
- c) die Entscheidungen über Anträge zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsantrag gestellt sind,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der vom Vorstand verabschiedeten Haushaltspläne,
- g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen Verbandstag, wenn unerledigte Einwände gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen,
- c) Bericht des Vorstandes, der Kommissionen und der Ausschüsse, **des Vorsitzenden des Kreissportgerichts,**
- c) Bericht des Kassenwartes und Aussprache über die Jahresabschlüsse und die vom Vorstand verabschiedeten Haushaltspläne,
- d) Bericht der Kassenprüfer,

- e) Anträge auf Änderung der Satzung, wenn erforderlich,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahlen,
- h) Anträge und
- i) Verschiedenes.

§ 19 Wahlen

Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein des KHV angehört. Angestellte des KHV dürfen nicht in ein Amt im KHV gewählt werden.

Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.

Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntmachung des Jugendwartes, der vom Jugendtag gewählt wurde.

Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig.

Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitarbeiter finden in nachstehender Reihenfolge statt:

- a) 1. Vorsitzende/r,
- b) 2. Vorsitzende/r,
- c) Spielwart/in Senioren,
- e)d) Spielwart/in Jugend
- d)e) Kassenwart/in,
- e) ~~Vorsitzende/r des Kreissportgerichts,~~
- f) Rechtswart/in
- f)g) Schiedsrichterwart/in,
- g)h) Lehrwart/in,
- h)i) Pressewart/in,
- i)j) Schulsportreferent/in,
- j)k) Schriftwart/in,
- k)l) Schiedsrichterlehrwart/in,
- l)m) bis zu **4** Beisitzer/innen,
- m)n) zwei Kassenprüfer/innen und eine Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand des KHV angehören dürfen. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für 2 Legislaturperioden erfolgen,
- n)o) Wahl von mindestens drei Beisitzern/innen des Kreissportgerichts. Die Delegierten für die übrigen Verbandstage wählt der Vorstand.

§ 20 Anträge

Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:

- a) vom Vorstand,
- b) vom Jugendtag oder
- c) von der Spielkommission.

Anträge an den Verbandstag müssen spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen vom Verbandstag bejaht wird.

Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

Anträge des Vorstandes auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern brauchen nicht vor dem Verbandstag eingereicht werden.

Zur Ernennung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 21 Beschlüsse und Protokolle

Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Satzung ändernde Beschlüsse werden vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle anderen Beschlüsse treten **entweder** durch Rundschreiben an die Mitglieder postalisch, per Fax, per E-mail ~~und~~ **oder Bereitstellung** auf der Internetseite des KHV **Steinburg** in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Verbandstages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereine des KHV dies unter Angabe der Gründe beantragt. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 24 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 25 Kosten

Die Kosten des Verbandstages trägt der KHV für den Vorstand, die Kassenprüfer und die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder. Sowie die Vereine für ihre Delegierten.

VI. Vorstand

§ 26 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r,
- c) Spielwart/in Senioren,
- e)d) Spielwart/in Jugend,
- d)e) Kassenwart/in,
- e) Vorsitzende/r des Kreissportgerichts,
- f) Rechtswart/in
- f)g) Schiedsrichterwart/in,
- g)h) Lehrwart/in,
- h)i) Pressewart/in,
- i)j) Schulsportreferentin/en,
- j)k) Jugendwart/in,
- k)l) Schriftwart/in,
- l)m) Schiedsrichterlehrwart/in,
- m)n) den Beisitzern.

Der Vorstand beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben zu den Ressorts.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1.Vorsitzende und 2.Vorsitzende, Spielwart/in Senioren, Kassenwart/in und die/der Vorsitzende des Kreissportgerichtes Rechtswart/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des KHV berechtigt.

§ 27 Aufgaben

Der Vorstand nimmt die Aufgaben des KHV wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag oder einem anderen Organ des KHV vorbehalten sind. Der Vorstand leitet die Geschäfte des KHV und führt seine satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages aus.

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Ausübung des Gnadenrechts – ausgenommen bei Mindeststrafen – in den Fällen, die von den Rechtsinstanzen im gesamten Bereich des KHV rechtskräftig entschieden worden sind,
- b) Erlass der für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Regelungen,
- c) Berufung der verantwortlichen Trainer für die Auswahlmannschaften des KHV der männliche n Jugend und weibliche n Jugend,

- d) Berufung des Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses,
- e) Verleihung von Ehrennadeln.

Der Vorstand beaufsichtigt ferner die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Mitarbeiter des KHV. Der Vorstand kann die Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückweisen und dann in der Sache neu entscheiden.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sowie sonstigen Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des KHV oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden und die Einleitung von Rechtsverfahren gegen sie zu beantragen.

Vom Verbandstag oder Jugendtag gewählte Mitarbeiter können – unabhängig von ihrer Funktion – nur durch einen Verbandstag bzw. Jugendtag abgewählt oder zwischenzeitlich auf Antrag des Vorstandes von der Rechtsinstanz abberufen werden.

Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Vorstandsmitglieder und sonstigen Mitarbeiter kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheidet jedoch die/der 1.Vorsitzende des KHV aus, sind Neuwahlen auf einem außerordentlichen Verbandstag erforderlich.

Die/der ~~Vorsitzende des Kreissportgerichts~~Rechtswart/in ist für die den KHV betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig. Er steht den Organen des KHV bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, beim Abschluss von Verträgen aller Art sowie bei der Erledigung registergerichtliche Entscheidungen beratend zur Seite.

Die/der ~~Vorsitzende des Kreissportgerichts~~Rechtswart/in hat das Recht und die Pflicht, Organe hinsichtlich der Auslegung und Befolgung von Satzungen, Ordnungen und Richtlinien zu beraten, sowie außerhalb schwebender Verfahren eine schlichtende Tätigkeit auszuüben. Die Rechtsprechung obliegt ausschließlich den unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen, ~~des HVSH – Verbandssportgericht - gemäß der jeweils geltenden Satzungsregelung des HVSH zur Sportgerichtsbarkeit.~~

Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden.

§ 28 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gelten die Anträge **als** abgelehnt. Der Vorstand tritt bei Bedarf, aber mindestens dreimal im Jahr, zusammen.

VII. Jugendorganisation

§ 29 Jugendtag

Dem Jugendtag gehören stimmberechtigt an:

- a) die Mitglieder des Jugendausschusses,
- b) die Delegierten der Vereine.

Der Jugendtag wählt den Jugendwart.

Die Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung des DHB und HVSH. Er findet alle zwei Jahre vor dem Verbandstag des KHV statt. Es ist ein Protokoll zu fertigen. Der § 21 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 30 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) Jugendwart/in, als Vorsitzende/r
- a)b) Spielwart/in Jugend
- b)c) verantwortliche Trainer/innen männliche Jugend,
- e)d) verantwortliche Trainer/innen weibliche Jugend,
- e)e) Lehrwart/in,
- e)f) Schulsportreferent/in.

Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung des DHB und HVSH. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

VIII. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse

§ 31 Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus:

- a) Spielwart/in Senioren als Vorsitzende/r Spieltechnik,
- a)b) Spielwart/in Jugend
- b)c) Schiedsrichterwart/in,
- Jugendwart/in.

Aufgaben der Spielkommission sind insbesondere die Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe des Spielbetriebes auf Kreisebene ohne finanzielle Regelungen. Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen und zusätzlicher Regeln für die Durchführung des Spielbetriebs.

Die Spielkommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 32 Spielleitende Stelle

Die/der Spielwart/in Senioren ist die Spielleitende Stelle für die dem KHV unterstehenden Männer- und Frauenspielklassen und u.a. zuständig für die nach der SpO und der RO des DHB sowie den Zusatz- und den Durchführungsbestimmungen des KHV durch die Spielleitende Stelle zu ahndenden Verstöße, beim kreisgrenzenübergreifenden Spielbetrieb in Abstimmung mit den weiteren beteiligten KHV.

In gleicher Weise leitet die/der Jugendwart/in Spielwart/in Jugend die männlichen und weiblichen Jugendspielklassen, beim kreisgrenzenübergreifenden Spielbetrieb

in Abstimmung mit den weiteren beteiligten KHV.

§ 33 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Schiedsrichterwart/in, **als Vorsitzende/r**
- b) Spielwart/in **Senioren** oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied,
- c) Schiedsrichterlehrwart/in ,
- d) vom Vorstand ernannte Personen.

Zu den Aufgaben des Schiedsrichterausschusses gehören u.a.:

- e) Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten auch unter Beachtung der Schiedsrichterordnung des DHB und HVSH,
- f) Festlegung der Anzahl und Nominierung der auf KHV-Ebene eingesetzten Schiedsrichter,
- g) Förderung, Ausbildung und Einsatz der auf Kreisebene eingesetzten Schiedsrichter,
- h) Nominierung der Schiedsrichter für den Einsatz auf höherer Ebene.

Der Schiedsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 34 Lehrwart

Für das Lehrwesen zeichnet der Lehrwart verantwortlich. Schwerpunktaufgabe des Lehrwesens ist die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Fachübungsleiter sowie die Koordinierung des gesamten Betriebes rund um die Auswahlmannschaften.

Der Lehrwart erstellt einen Jahresplan über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Für Maßnahmen des Lehrwesens kann er bei Bedarf Referenten einsetzen. Die Vergütung dieser Referenten hat der Lehrwart mit dem Kassenwart des KHV abzustimmen.

§ 35 Weitere Ausschüsse

Für ständige und einzelne Aufgaben können Ausschüsse oder Arbeitskreise gebildet werden, die auf Beschluss des Vorstandes tätig werden.

IX. Finanzen

§ 36 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung

Die Verwaltung der Finanzen und die Kassenprüfung richten sich im Wesentlichen nach den Regelungen in der Finanz- und Gebührenordnung des DHB. Die/der Kassenwart/in hat dem Vorstand, zwecks Beschlussfassung und Weiterleitung an den Verbandstag, den Jahresabschluss und den Haushaltsplan spätestens vier Wochen vorher vorzulegen.

Die Beratung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes erfolgen durch den Vorstand. Dem Verbandstag sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspläne in Verbindung mit dem Bericht des Kassenwartes vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan sind jährlich auf der Internetseite des KHV zu veröffentlichen.

Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Zeichnungsberechtigt in Bank- und Kassenangelegenheiten sind der Kassenwart, die/der 1. und 2. Vorsitzende, die/der Spielwart/in **Senioren** und die/der ~~Vorsitzende des Kreissportgerichts~~ **Rechtswart/in** - jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

Online-Banking ist zulässig.

§ 37 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgesehene Verwendung der Finanzmittel des KHV. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und einen Prüfungsbericht vorzulegen.

X. Rechtsinstanz

§ 38 ~~Kreissportgericht~~ Sportgerichtsbarkeit

~~Das Kreissportgericht setzt sich aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Es entscheidet in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden und zwei von ihm bestimmten Beisitzern. Die/der gewählte Vorsitzende benennt im Verhinderungsfall einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.~~

Das ~~Kreissportgericht~~ **Verbandssporgericht des HVSH 1. Kammer** übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB, sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVSH in erster Instanz aus.

§ 39 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht. Eine Veröffentlichung ist möglich per Post, per Fax oder per E-Mail. Zusätzlich kann es auf der Internetseite veröffentlicht werden.

§ 40 Protokolle, Beschlüsse

Über Tagungen und Sitzungen aller Organe, Kommissionen und Ausschüsse des KHV sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die/der Protokollführer/in hat das Protokoll binnen vier Wochen an den Vorsitzenden des KHV zu geben. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Tagung oder der Sitzung teilgenommen hat. Die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Handelt es sich um ein Protokoll eines Verbandstages, fasst der Vorstand darüber einen Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll. Der nächstfolgende Verbandstag entscheidet endgültig über die Anfechtung oder eine eventuelle Änderung des Protokolls.

Der/**die Vorsitzende des Kreissportgerichts** **Rechtswart/in** führt eine Beschlussmappe, in der alle gültigen Beschlüsse für den Bereich des KHV gesammelt werden.

§ 41 Auflösung des KHV Steinburg

Die Auflösung des KHV kann nur durch einen Verbandstag mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Der Antrag auf Auflösung des KHV muss aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag, noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.

Bei Auflösung des KHV, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des KHV, nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten, an den Kreissportverband Steinburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports zu verwenden hat.

Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes sind die Liquidatoren.

§ 42 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie muss vor Inkrafttreten den Mitgliedern bekannt gegeben werden. § 21 Absatz 2 ist zu beachten.

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.